

Ortsgemeinde Weiler

Vorlage Nr. 110/038/2018

Beschlussvorlage

TOP

**Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Straße "Auf Beckelswasem" , innerhalb des Bebauungsplangebietes "Auf Beckelswasem" , Ortsgemeinde Weiler;
hier: endgültige Beitragsabrechnung**

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 15.01.2018 Aktenzeichen: 1.2 610-30 G 678

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass die Erschließungsanlage „**Auf Beckelswasem**“, Flur 13, Parzellen Nr. 47/27 und 75/1, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelwasem“, Ortsgemeinde Weiler, endgültig fertiggestellt ist.
2. Der Ortsgemeinderat beschließt, für die **komplette Fertigstellung** dieser Erschließungsanlage die **endgültige Beitragserhebung** durchzuführen.
3. Der **Anteil der Ortsgemeinde Weiler** beträgt gemäß § 129 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Erschließungsbeitragssatzung 10 v.H., so dass 90 v.H. auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind.
4. **beitragsfähige Erschließungsaufwand, endgültiger Beitragssatz**
Der **beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt insgesamt 312.580,73 €** für diese Erschließungsanlage. Nach Abzug des 10 %-igen Gemeindeanteiles (= 31.258,07 €) sind **90 v.H. (= 281.322,66 € beitragsfähige Nettokosten)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
Der **endgültige Erschließungsbeitragssatz** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für die erstmalige Herstellung der Erschließung auf **12,767082 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2015 betrug der geschätzte Erschlie-

Baugaufwand 317.471,73 €, der 10 %-ige Gemeindeanteil demnach 31.747,17 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 285.724,56 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 12,966851 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 4.401,92 €**.

5. Die Straße „**Auf Beckelwasem**“, Flur 13, Parzellen Nr. 47/27 und 75/1, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelwasem“, Ortsgemeinde Weiler, stellt **einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein einheitliches Abrechnungsgebiet** dar.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Beitragsveranlagung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Ausschließung befangener Ratsmitglieder nach § 22 GemO

Von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den Vorsitz übernimmt ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Die Ortsgemeinde Weiler hat in 2017 die Straße „**Auf Beckelwasem**“, Flur 13, Parzellen Nr. 47/27 und 75/1, innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelwasem“, Ortsgemeinde Weiler, erstmals endgültig hergestellt. Inzwischen sind alle Bauarbeiten abgeschlossen und die geprüften Schlussrechnungen hierfür liegen vor.

Auf diese Maßnahmen finden die Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Weiler vom 13.12.2001 (EBS) Anwendung.

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage

Die abzurechnende Erschließungsmaßnahme umfasst die Kosten zur erstmaligen Herstellung der kompletten Verkehrsanlage, die Kosten für die Oberflächenentwässerung, die Bepflanzungskosten, die Kosten für die Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung und die Vermessungskosten.

Außerdem sind noch die abschließenden Kosten für die Fertigstellung der Straßenbeleuchtung in diesem Erschließungsbereich in den endgültigen beitragsfähigen Kosten enthalten. Die wesentlichen Kosten für die erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtung in diesem Abrechnungsgebiet wurden bereits im Jahr 2014 im Rahmen der Kostenspaltung den betroffenen Anliegern auferlegt.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten für die abschließende Herstellung der o.g. Erschließungsanlage betragen 312.580,73 €.

Mittels Vorausleistungsbescheiden vom 30.10.2015 wurden für diese Maßnahme die betroffenen Anlieger zu Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag veranlagt. Grundlage dieser Vorausleistungserhebungen war die Kostenschätzung der Bauverwaltung für diese Erschließungsmaßnahme vom 22.09.2015.

Jetzt, nach kompletter Fertigstellung der Erschließungsanlage, kann die **endgültige Beitragsabrechnung** erfolgen.

Bevor die endgültige Beitragsveranlagung durchgeführt und die Beitragsbescheide an die betroffenen Grundstückseigentümer zugestellt werden können, sind die vorgenannten Beschlussfassungen des Ortsgemeinderates erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle: 54111-233200-22-10

Anlagen: